

Satzung

über die Abfallentsorgung und Abfallverwertung in der Kreisstadt St. Wendel vom 28.10.1999, (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWiS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz Nr. 1897 zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften vom 13.07.2016 (Amtsbl. 1 S. 711) sowie der §§ 7 u. 8 des Saarl. Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt I S. 800) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 28. November 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

1) Die Kreisstadt St. Wendel betreibt in ihrem Gebiet die örtliche Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG). Sie vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle.

2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der umweltverträglichen Entsorgung und Verwertung von Abfällen nimmt die Stadt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben wahr:

- a) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Abfällen im Stadtgebiet zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- b) Die Einrichtung und den Betrieb eines Wertstoff- und Entsorgungshofes.
- c) Die Einrichtung und den Betrieb einer Grüngutsammelstelle.
- d) Die Einrichtung und den Betrieb einer Sammelstelle im Sinne des § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.
- e) Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.
- f) Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung
- g) Aufstellen, Unterhalten, Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- h) Einsammeln von illegal lagernden Abfällen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgabe des § 3 SAWG sowie die städt. Benutzungsordnungen Beachtung finden und insbesondere

vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

Abfälle

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung

Abfallbehältnisse

Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Hausabfall.

Abfallgefäße

Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung von Hausabfall.

Altbatterien

Verbrauchte Batterien in haushaltsüblichen Mengen, mit Ausnahme von Kfz-Batterien.

Baumischabfälle

Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 04).

Bauschutt

Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Steinen, Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten (AVV 17 01 07 gem. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S 3379, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist.).

Bioabfall

Biologisch abbaubare nativ- und derivative-organische Abfallanteile (z. B. Gemüse-, Obst und Speisereste (Küchenabfälle) sowie sonstige pflanzliche Abfälle) aus privaten Haushaltungen.

Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativorganischen Stoffen an der Anfallstelle.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen vergleichbar sind und im Anhang 1 des ElektroG aufgeführt sind.

Getrennthaltung

Nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport.

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Hausabfällen.

Grundstück

Zusammenhängender Grundbesitz, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungseigentum gilt als Grundstück das dem Sondereigentum als gemeinschaftlichem Eigentum zugeordnete Grundstück (§1 Abs. 5 WEG).

Grundstückseigentümer

Eigentümer eines Grundstückes sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten; bei Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes der Verwalter betrachtet; ist kein Verwalter bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

Grüngut

Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum-, Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien, die aus privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut).

Hausabfall

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art und Menge dem privaten Hausabfall vergleichbar sind und gemeinsam mit diesem in den nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können.

Holsystem

Bereitgestellte Abfälle werden vom Entsorgungsträger am Hausgrundstück abgeholt.

Mineralwolle

Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (KMF), das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17.06.03).

Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen

- a) Einrichtung zur Sammlung von Hausabfällen (Hausabfallentsorgungseinrichtung) und
- b) Anlagen der Stadt, in denen Abfälle zur Entsorgung oder Verwertung gelagert werden (Grüngutsammelstelle, Wertstoff- und Entsorgungshof) und
- c) Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle abgelagert, behandelt oder verwertet werden (Abfallentsorgungsanlagen).

Örtliche Abfallentsorgung

Das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Abfällen (Restabfall, Bioabfall, Sperrabfall, PPK, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien), das Einsammeln von Problemabfällen (Sonderabfallkleinmengen) und sonstigen Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten in den öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung vor Ort gemäß § 5 Abs. 2 und 4 SAWG.

Papier, Pappe und Kartonage (PPK-Abfall)

PPK-Abfall im Sinne dieser Satzung sind alle unverschmutzten, unbeschichteten Papierprodukte, wie z. B. Zeitungen, Broschüren, Hefte, Schreib- und Computerpapier sowie Verkaufsverpackungen, Pappe und alle Kartonagen ohne Fremdstoffe.

Problemabfälle

Problemabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG). Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste (Säuren, Laugen und Salze).

Restabfall

Hausabfälle, für die nach dieser Satzung keine Getrennthaltung vorgeschrieben ist und die in die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Abfallbehältnisse eingefüllt werden können.

Selbstentsorgter Siedlungsabfall

Abfall, der aufgrund seiner Art, Menge oder Beschaffenheit durch die Hausabfallentsorgungseinrichtung nicht eingesammelt oder befördert wird.

Sperrabfall

Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen, diese beschädigen oder das Entfernen erschweren könnten und Gegenstände umfassen, die üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen werden.

Straßenkehricht

Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.

Wertstoffe

Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
- b) gefährliche im Sinne des § 48 KrWG,
- c) asbesthaltige Abfälle,
- d) Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältnissen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsammelsystem zu beschädigen oder Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal hervorrufen können wie z. Bsp. explosive und implosive Abfälle, flüssige, gasförmige und toxische Stoffe.
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

2) Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Überlassungsverpflichtungen zur der vom EVS angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der EVS das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm

anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur insoweit als die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern gemäß § 3 ausgeschlossen sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1) Die Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Anschlusszwang gilt auch für anderweitig genutztes Grundstück, auf denen Hausabfälle oder hausabfallähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

2) Der Grundstückseigentümer und alle anderen, das anschlusspflichtige Grundstück nutzende Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).

3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Gartenabfälle, falls nicht entsprechend § 15 dieser Satzung Befreiung erteilt wurde wegen Eigenkompostierung oder eine andere Ausnahme vom Benutzungszwang vorliegt.

4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, sind Abfälle zur Beseitigung zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zu befördern.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

- a) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
- b) Abfälle die gemäß § 18 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 7

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

1) Die Entsorgung von Hausabfällen und hausabfallähnlichem Gewerbemüll durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS). Die Abfälle zur Entsorgung werden den Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) angedient, die Abfälle zur Verwertung zu entsprechenden zugelassenen Verwertungsanlagen transportiert.

2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung. Bei Restabfall und Bioabfall erfolgt die Entsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß) im Holsystem. Die Sperrmüllsammlung erfolgt zum einen im Holsystem, zum anderen im Bringsystem an den Wertstoff- und Entsorgungshof. Die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) erfolgt zum einem im Holsystem durch Umleerbehälter und im Bringsystem zu den Depotcontainern an Wertstoffcontainersammelplätzen.

§ 8

Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung

1) Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, sobald dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.

2) Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG, für die im Rahmen der Hausabfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung ein Getrenntsammlsystem eingerichtet ist, sind zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG sowie des SAWG vom Abfallbesitzer oder –erzeuger getrennt zu halten und bereitzustellen.

3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

4) Die Nutzung der Sammelsysteme der Stadt ist nur den nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten gestattet.

§ 9

Abfallanfall

1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald sie in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereitgestellt sind oder wenn sie nach Maßgabe dieser Satzung dem eingerichteten Sondersammlsystem bereitgestellt werden.

2) Angefallene Abfälle gehen, sobald sie eingesammelt sind, in das Eigentum der Stadt über.

§ 10 Einsammeln von Restabfällen

1) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallgefäßen. Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls. Abfallsäcke sind nicht zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen. Abfallgefäße werden durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des beauftragten Dritten. Privateigene Abfallgefäße sind zur Entsorgung von Restabfällen nicht zugelassen.

2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Abfallgefäß vorgehalten werden.

3) Die Stadt bestimmt die Art und Anzahl der auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältnisse sowie Entleerungshäufigkeit und Zeitpunkt.

4) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallgefäße erfolgt vierzehntägig. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt abweichend von Absatz 4 eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen, soweit dies betrieblich möglich ist.

5) Für das Einsammeln von Restabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallsack	70 Liter	30 kg
2	Abfallumleerbehälter	120 Liter	70 kg
3	Abfallumleerbehälter	240 Liter	90 kg
4	Umleercontainer	770 Liter	400 kg
5	Umleercontainer	1.100 Liter	400 kg

6) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllvolumen vorzuhalten. Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen nicht ausreicht und ist ein Abfallbehältnis mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so kann die Stadt Größe und Anzahl der notwendigen Abfallgefäße anordnen. Dabei wird von einem Mindestrestmüllvolumen pro Person/Woche von 15 Litern ausgegangen bei nachgewiesener Eigenkompostierung.

7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnissen nach Maßgabe einer geordneten

Abfallentsorgung sowie betrieblichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmen.

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Beschäftigte, die die Hälfte oder weniger der branchenüblichen Zeitarbeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung mit 5 Liter berücksichtigt.

Die Einwohnergleichwerte werden gem. den Regelungen in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgestellt.

8) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird eine Mitbenutzung von Abfallgefäßen privater Haushalte durch Kleingewerbebetriebe zugelassen, vorausgesetzt, dass das auf dem Anwesen vorgehaltene Gefäßvolumen zur Aufnahme aller Restabfälle ausreicht.

§ 11

Sorgfaltspflicht, Haftung, Benutzung der Restabfallbehälter

1) Für die den Grundstückseigentümern und Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallgefäße obliegen diesen die Sorgfaltspflicht und die Reinigung der Abfallgefäße bei Bedarf. Eine Reinigung der Abfallgefäße kann durch die Stadt bei Notwendigkeit angeordnet werden. Die Grundstückseigentümer haften für schuldhaften Verlust oder schuldhafte Beschädigung.

2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes ist der Stadt unverzüglich unter Angabe der Umstände des Verlustes oder der Art der Beschädigung anzuzeigen.

3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel ohne Anwendung von Gewalt schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verpresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Sperrige Gegenstände sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden. Gleiches gilt für Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder verschmutzen können, wie insbesondere flüssiges Frittieröl, nicht eingetrocknete wasserlösliche Farben. Das Einfüllen von Bioabfall mit Ausnahme tierischer Speisereste und Knochen in die Restmülltonne ist verboten.

4) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Diese Abfallbehältnisse werden nicht geleert bzw. eingesammelt.

5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

§ 12

Anfall und Bereitstellung der Restabfälle

1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind an dem vom Kreisstadt St. Wendel bestimmten Abfuhrtag vor Beginn der Einsammlungszeit wochentags ab 06:00 Uhr am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und für die Kreisstadt St. Wendel oder den von ihr beauftragten Dritten anfahrbaren Straße zur Entleerung bereit zu stellen. Die Einsammlung findet bis spätestens 20:00 Uhr statt. Die Abfallbehältnisse sind so aufzustellen, dass keine Gefährdung von ihnen ausgeht und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Eine mehrfache Leerung von Abfallbehältnissen an einem Abfuhrtag ist nicht zugelassen.

2) Wenn Grundstücke nur unter Schwierigkeiten anfahrbar sind, bauliche Maßnahmen an Zufahrten die Verkehrssituation dauerhaft verändern oder wenn aus anderen Gründen keine Einigkeit darüber herrscht, wo die Behältnisse bereitzustellen sind, ist die Kreisstadt St. Wendel befugt, den Ort und die Art der Bereitstellung durch Verwaltungsakt nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzusetzen, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann. Dabei kann im Einzelfall auch bestimmt werden, dass anstelle von Abfallumleerbehältern eine Nutzung von Abfallsäcken zu erfolgen hat und diese am Abfuhrtag rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straße ohne Gefährdung für den Straßenverkehr bereitzustellen sind (Abfallsack 70 Liter).

3) Die Abfuhrtage werden durch die Stadt bekannt gemacht. Muss der Zeitpunkt der Einsammlung aus besonderen Gründen verlegt werden, so wird dies durch die Kreisstadt in ortsüblich veröffentlicht.

4) Fällt der planmäßige Einsammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Restabfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Restabfalls am Einsammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammeltag nachgeholt.

5) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältnissen auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers und der Stadt ein Standplatz eingerichtet werden.

§ 13

Befreiung von der Restabfallentsorgung

- 1) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Restabfallentsorgung befreien, wenn und soweit gewährleistet ist, dass Restabfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die Restabfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt zu richten.
- 3) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 14

Einsammeln von Bioabfall

- 1) Für das Einsammeln von Bioabfall gelten sinngemäß die Vorschriften über die Einsammlung von Restmüll, Anfall und Bereitstellung von Restabfällen sowie Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße und deren Benutzung.
- 2) Für das Einsammeln von Bioabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
1	Abfallumleerbehälter	80 Liter	50 kg
2	Abfallumleerbehälter	120 Liter	70 kg
3	Abfallumleerbehälter	240 Liter	90 kg

- 3) Zugelassen zur Einfüllung in Bioabfallgefäße sind z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie sonstige pflanzliche Abfälle.
- 4) Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden. Das Gefäßvolumen für das Bioabfallgefäß bemisst sich grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall des Bioabfalls, wobei von 15 Liter/Person/Woche ausgegangen wird. Zahl und Größe der Bioabfallgefäße richten sich ansonsten nach dem Bedarf.
- 5) Auf Antrag durch den Grundstückseigentümer oder den Mieter mit Zustimmung des Grundstückseigentümers kann bei der Stadt gegen ein einmaliges Entgelt ein Schnellkomposter erworben werden.

§ 15

Befreiung von der Bioabfallentsorgung

- 1) Von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes kann ein Grundstückseigentümer befreit werden, wenn er schlüssig darlegen kann, dass er in der Lage ist, sämtliche auf seinem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

- 2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Bioabfallentsorgung befreien, wenn und soweit gewährleistet ist, dass Bioabfälle zur Entsorgung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden und der Anschluss an die Bioabfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- 3) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt zu richten.

- 4) Die Befreiung im Einzelfall nach Abs. 2 wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 16

Abfuhr Sperrabfall

- 1) Sperrabfall wird auf Abruf des Benutzungsberechtigten im Gebiet der Kreisstadt St. Wendel von der städtischen Entsorgungseinrichtung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gebührenpflichtig getrennt abgefahren.

- 2) Sperrabfall ist am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Abholung so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung der Gehwege, Straßen und Plätze sowie angrenzender Grundstücke vermieden wird und keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Die Menge bereitgestellter sperriger Abfälle darf mehr als 1 Raummeter je Beseitigungshäufigkeit – mit Ausnahme von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen – nicht überschreiten.

- 3) Der Abfallbesitzer hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die Abfuhr sperriger Abfälle bei der Kreisstadt St. Wendel schriftlich, fernmündlich oder über das Online-Portal zu beantragen. Der Abfuhrtag wird schriftlich, fernmündlich durch die Kreisstadt St. Wendel mitgeteilt.

4) Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß von 1,8 X 1,4 Meter (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeuges) je Stück des Beseitigungsgutes nicht überschreiten.

5) Der zu deutlich getrennt von den nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keine Ansprüche hergeleitet werden.

6) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.

7) Abfälle zur Verwertung, die über bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Sperrabfallabfuhr nicht entsorgt.

8) Sperrabfall wird zusätzlich am Wertstoff- und Entsorgungshof entsprechend des § 23 Abs. 3 Anlage 2 dieser Satzung angenommen (Bringsystem).

§ 17

Durchführung der Batterieeinsammlung

1) Altbatterien - mit Ausnahme von Kfz-Batterien – werden über Altbatteriesammelgefäße im Stadtgebiet eingesammelt. Die Sammelgefäße werden von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten beschafft. Anzahl und Standort der Gefäße werden durch die Stadt festgelegt. Die Gefäße werden regelmäßig oder nach Bedarf durch die Stadt oder ihre Beauftragten entleert.

2) In Altbatteriesammelgefäße dürfen nur Batterien eingefüllt werden, soweit dies nach der Bauart des Gefäßes möglich ist.

3) Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung in Batteriesammelgefäße der Stadt ausgeschlossen.

4) Die Standorte der Altbatteriesammelgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben.

5) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung der Restabfälle sowie die Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 18

Sammlung von Problemabfällen

Problemabfälle (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle) aus privaten Haushaltungen werden bei der stationären Sammelstelle auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof angenommen. Die Abgabe der Problemabfälle darf ausschließlich in geschlossenem Gebinde an das Personal bei der Sammelstelle erfolgen. Einzelne Gebinde dürfen nicht größer als 30 Liter sein. Durch die Kreisstadt St. Wendel können

Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Abfälle dürfen von den Anliefernden nicht selber in die Sammelbehältnisse eingestellt werden.

§ 19 Abfälle aus Vereinsfesten

Die bei Vereinsfesten anfallenden Restabfälle werden, soweit die Entsorgung an der Anfallstelle nicht möglich ist, auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof gebührenpflichtig angenommen. Bei Anlieferung ist die Anschrift des Vereins, sowie die Art und das Datum der Veranstaltung, aus der die Abfälle stammen, zu benennen.

§ 20 Durchführung der Sammlung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK-Abfall)

1) PPK-Abfälle, die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Stellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern an öffentlichen Standorten (Bringsystem) eingesammelt und/oder in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden (Holsystem). Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften § 11 und 12 dieser Satzung über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen entsprechend. Die Abfuhr mit Abfallbehältern erfolgt vierwöchentlich. Der nach § 5 dieser Satzung Verpflichtete hat sein Papier, seine Pappe und seine Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse der Kreisstadt St. Wendel einzugeben.

2) PPK-Abfälle dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer gelegt werden.

§ 21 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung

1) Zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten besteht entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz am Wertstoff- und Entsorgungshof eine Sammelstelle.

2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von der Sperrmüll- und Restabfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 22 Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Geltungsbereich

1) Die Kreisstadt St. Wendel betreibt auf dem Grundstück Gemarkung St. Wendel, Flur 14, Flurstück 56/130, 56/61, Postadresse: Dr. Walter-Bruch-Straße, 66606 St.

Wendel, eine Grüngutsammelstelle und einen Wertstoff- und Entsorgungshof als Teil der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.

2) Die Grüngutsammelstelle dient der Annahme und der Bearbeitung von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 23. Der Wertstoff- und Entsorgungshof dient zur Annahme der in der Anlage 2 aufgeführten Wertstoffe und Abfälle.

3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Kreisstadt St. Wendel anfallenden Stoffe im Sinne des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 23 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Kreisstadt St. Wendel zur Verfügung. Angenommen werden nur Grüngut/Wertstoffe und Abfälle von Liegenschaften in der Kreisstadt St. Wendel. Grüngut, Wertstoffe und Abfälle von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, werden nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft, sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.

4) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle und des Wertstoff- und Entsorgungshofes ist vom Anliefernden bzw. Nutzer ein Herkunftsnachweis des Grünguts/Wertstoffs oder Abfalls vorzulegen.

§ 23 Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Definition

1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut).

2) Von der Übernahme durch die Kreisstadt St. Wendel sind ausgeschlossen:

- a) Störstoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut (Küchenabfälle, Essensreste) enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
- e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau,
- f) Altholz, auch unbehandelt,
- g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe,
- h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
- i) Obst- und Gemüseabfälle,
- j) Speisereste,
- k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Senecio jacobaea (Jakobskreuzkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).

3) Beim Wertstoff- und Entsorgungshof dürfen nur die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.

4) Von der Annahme auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof ausgeschlossen sind Klärschlämme, Stallmist, Speisereste, schadstoffbelastete (kontaminierte) Abfälle und sonstige Abfälle, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind, sowie Altöl (Ausnahmen: Problemabfälle aus privaten Haushalten).

5) In Zweifelsfällen entscheidet die Kreisstadt St. Wendel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 23 handelt.

6) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle/Wertstoff- und Entsorgungshof nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

7) Die Kreisstadt St. Wendel kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 24

Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Elektro- und Elektronikaltgeräte

1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und ähnlicher Herkunft müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro-Gesetz zugeführt werden. Sie werden auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof gesammelt.

2) Es werden nur Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und ähnlichen Herkunftsbereichen aus dem Stadtgebiet angenommen. Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung können nicht erfolgen.

3) Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.

4) Anlieferungen mit mehr als 10 Stück Großgeräte müssen vorher mit der Kreisstadt St. Wendel abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehälter auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof überführt werden.

5) Gewerbliche Anlieferer haben für Elektroaltgeräte, die aus privaten Haushaltungen stammen, einen Nachweis über deren Herkunft mit Name, Adresse und Unterschrift des Kunden vorzulegen.

6) Neben der Selbstanlieferung besteht die Möglichkeit, Elektroaltgeräte abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt gebührenpflichtig nach Terminvereinbarung.

§ 25

Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Öffnungszeiten

- 1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten des Wertstoff- und Entsorgungshofes gestattet. Der/die Bürgermeister/in wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.
- 2) Die Anlage ist jeweils montags bis mittwochs und freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 10.00 – 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 15.00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage keine Feiertage sind.
- 3) Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt.

§ 26
Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof
Anliefer- und Abladebetrieb

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der Anlage.

1. Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Einfahrt und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.
2. Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
3. Die Anliefernden sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
4. Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut, Wertstoffen und sonstigen Abfällen sofort eingestellt werden.
5. Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anliefernden zu erstatten.
6. Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung der Abfälle führen.
7. Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grüngut/Wertstoffe und Abfälle haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.
8. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.

10. Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
11. Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
12. Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.
13. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.
14. Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
15. Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
16. Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
17. Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 27 Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Haftung

- 1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- 2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- 3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.
- 4) Werden angelieferte Abfälle oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach §§ 22 bis 24 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 28

Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Eigentumsübergang

- 1) Nicht zurückgewiesene Abfälle gehen in das Eigentum der Kreisstadt St. Wendel über.
- 2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt.
- 3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Abfällen (siehe §§ 21 und 23) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 29 Grüngutsammelstelle/Wertstoff- und Entsorgungshof Zuwiderhandlung

- 1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Kreisstadt St. Wendel nicht Folge geleistet, kann der/die Bürgermeister/in diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 30 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt St. Wendel und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt St. Wendel erhoben.

§ 31 Anmeldepflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle anzuzeigen. Diese Pflicht gilt auch für die Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht.
- 2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte z. B.

- über Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.);
- Menge und Art der anfallenden Abfälle und ihre Beseitigung oder Verwertung;
- die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse und sonstigen Sammeleinrichtungen zu erteilen.

§ 32 Haftung

- 1) Die Verpflichteten nach § 5 haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Bei Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Entsorgung aus Gründen, die die Stadt oder die von ihren Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 5 keine Ansprüche herleiten.

§ 33 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 34 Auskunftspflicht und Betretungsrecht, Informationsrechte

- 1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Abfallbesitzer sowie der Abfallerzeuger haben Auskunft zu erteilen über
 - a) Eigentumsverhältnisse des Grundstücks und die evtl. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen inkl. Name, Anschrift des Grundstückseigentümers oder der sonst dinglich Berechtigten auf dem Grundstück, Name, Anschrift und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigten von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigten,
 - b) Nutzung der Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.),
 - c) Menge, Art und Herkunft der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung,
 - d) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter und sonstige Sammeleinrichtungen.
- 2) Den Beauftragten der Kreisstadt St. Wendel ist zum Zweck der Aufstellung und Leerung der Abfallbehälter sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach der Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Beauftragten haben sich durch eine Bestätigung der Kreisstadt St. Wendel auszuweisen.
- 3) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen erhoben und

verarbeitet werden und zu welchem Zweck. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Berichtigung und Vervollständigung ihrer Daten, sowie auf deren Löschung, sobald der Zweck zur Verarbeitung entfällt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 35 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die
 - a) Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt St. Wendel vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2008,
 - b) Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wertstoff- und Entsorgungshof der Kreisstadt St. Wendel vom 20.12.2005,
 - c) Benutzungs- und Entgeltordnung vom 18.09.2001 der Kreisstadt St. Wendel zum Betreiben der Erdmassen- und Bauschuttdeponie im Stadtteil Oberlinxweiler, Spiemont,
 - d) Benutzungsordnung für die Kompostieranlage der Kreisstadt St. Wendel in Oberlinxweiler (Müllumladestation) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 12.09.2002
 - e) Entgeltordnung für die Kompostieranlage der Kreisstadt St. Wendel in Oberlinxweiler (Müllumladestation) vom 29.11.2001 außer Kraft.

St. Wendel, den 28.11.2019

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel
Peter Klär

Anlage I

Einwohnergleichwerte werden gem. § 10 Abs. 9 nach folgenden Regelungen festgestellt:

1)

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8 – 1,2
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
Speisewirtschaften, Imbisstuben	je Beschäftigten	3 – 5
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

3) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 9 sind alle in einem Betrieb Tätige (Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte (mit 5 Litern/je Woche) berücksichtigt.

Anlage 2

Nr.	Fraktion	Mengenbegrenzung	Besonderheiten
1	Altholz, A I	2 cbm	
2	Altholz, A II und A III	2 cbm	
3	Altholz, A IV	2 cbm	
4	Altkleider/Schuhe	haushaltsüblich	
5	Altreifen PKW ohne Felgen	10 Stk.	
6	Altreifen PKW mit Felgen		
7	Altreifen LKW ohne Felgen	5 Stk.	maximaler Durchmesser 1,10 m
8	Altreifen LKW mit Felgen		
9	Aluminium	haushaltsüblich	
10	Asbestzementgebundene Abfälle	1 cbm	in Folie verpackt
11	Altpapier	haushaltsüblich	
12	Ausgabe Gelbe Säcke		
13	Baumischabfall	2 cbm	nur aus Privathaushalten, keine Anlieferung von Gewerbebetrieben
14	Bauschutt	Anlieferung nur bis max.500 Liter	nur aus Privathaushalten, keine Anlieferung von Gewerbebetrieben
15	Buntmetalle	haushaltsüblich	
16	Behälter-Glas-Braun	haushaltsüblich	
17	Behälter-Glas-Grün	haushaltsüblich	
18	Behälter-Glas-Weiß	haushaltsüblich	
19	Elektroaltgeräte SG 1 Wärmeüberträger	haushaltsüblich	ab 10 Stk. Voranmeldung erforderlich
20	Elektroaltgeräte SG 2 Bildschirme und Monitore	haushaltsüblich	
21	Elektroaltgeräte SG 3 Lampen	haushaltsüblich	
22	Elektroaltgeräte SG 4 Großgeräte	haushaltsüblich	
23	Elektroaltgeräte SG 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Information und Telekommunikation	haushaltsüblich	
24	Elektroaltgeräte SG 6 Photovoltaikmodule	haushaltsüblich	

25	Abholservice Elektroaltgeräte	Haushaltsüblich	Entsorgungsplakette
26	Entsorgung Abfälle aus Vereinsfesten	1 cbm	Verpackt in Säcken oder ähnlichem
27	Entsorgung Hausbrandasche	haushaltsüblich	
28	Haushaltsbatterien	haushaltsüblich	
29	Kartonage	1 cbm	
30	Kabelabfälle	haushaltsüblich	
31	Korken	haushaltsüblich	
32	Mineralwolle	1 cbm	Staubdicht verpackt in reißfesten Säcken oder ähnlichem, nur von Privathaushalten, keine Anlieferung von Gewerbetrieben
33	Mischschrott	haushaltsüblich	
34	Problemabfälle aus privaten Haushalten	haushaltsüblich	Gebinde nicht größer als max. 30 l
35	Speiseöle/-fette	haushaltsüblich	nicht in Glas- oder Keramikgebinden
36	Sperrmüll	bis 2 cbm	
37	Starterbatterien	5 Stk.	
38	Styropor	1 cbm	nicht verunreinigt
39	Verpackungsfolien	1 cbm	nicht verunreinigt
40	Wurzelstöcke	bis 2 cbm	Durchmesser bis 30 cm
			Durchmesser von 30 bis 50 cm
			Durchmesser von 50 bis 70 cm
			Durchmesser von 70 bis 90 cm
			Durchmesser von 90 bis 110 cm